



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0300

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.06.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss zu 12. und 13.	29.06.2026	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu 14.	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung 2026 (inklusive des Haushalts sicherungskonzepts 2026 bis 2038) und der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029

- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2026 mit ergänzender Stellungnahme vom 26.06.2026

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2026

Fragen zum Haushaltsentwurf 2026

1. Gesamtergebnisplan 2026

Die Summen der Teilergebnispläne auf Produktbereichsebene für das Haushaltsjahr 2026 sind nicht identisch mit den entsprechenden Zahlen des Gesamtergebnisplans.

Die Summe der Personalaufwendungen aus den 17 Produktbereichen (252,206 Mio. €) liegt um 752 T€ niedriger als die im Gesamtergebnisplan ausgewiesenen Personalaufwendungen (252,959 Mio. €).

Die Summe der „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ aus den Produktbereichen (143,867 Mio. €) liegt 61 T€ niedriger als der im Gesamtergebnisplan ausgewiesene Wert (143,928 Mio. €).

Wie erklärt die Verwaltung die Entstehung von Abweichungen, die in einem zertifizierten Haushaltsplan-Verfahren eigentlich ausgeschlossen sein müssen?

Stellungnahme:

Diese Abweichungen wurden im Rahmen der Bereitstellung der Unterlagen im Ratsinformationssystem auch von der Verwaltung erkannt und resultieren laut Recherche aus den internen Leistungsverrechnungen (ILV). Die Fehlerquelle betrifft die Schnittstelle innerhalb des Buchführungssystems SAP, mit der aus dem Modul „Haushaltsplanung“ die Druckunterlagen für die Haushaltsbände erstellt werden.

Um das endgültige Werk ohne diesen Makel zur Verfügung stellen zu können, befindet sich die Verwaltung in einem intensiven Austausch mit der ivl, damit die Ausdrucke im endgültigen Werk die korrekten Satzungssummen ergeben.

Die Beträge in der Haushaltssatzung spiegeln die korrekten Beträge des Haushalts 2026 wieder. Rechtlich sollte der Fehler somit unbedenklich sein.

2. Produktgruppen

Die Haushaltsgliederung unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Produktbereiche (s. Bd. 1, S. 346-356) ist wenig aussagefähig und unübersichtlich:

Es gibt mehrere Produktgruppen mit demselben Namen, z.B. 6 mal „städtische Entwicklungsmaßnahmen“ (PG 0923, 0925, 0926, 0927, 0928, 0929) oder 2 mal „Sportförderung“ (PG 0810 und 0811).

In der alphabetischen Sortierung der Produktgruppen (Bd. 1 S. 347-356) findet sich die Produktgruppe 0930 „Verkehrsentwicklungsplanung“, aber nicht die gleichnamige Produktgruppe 0931.

Im Haushaltsplan fehlt eine Tabelle, die die Produktgruppen mit Seitenzahlen verbindet.

Können diese Stellen noch verbessert werden?

Stellungnahme:

Die Darstellung auf Ebene der Produktgruppen spiegelt den produktorientierten Aufbau der Verwaltung ab.

Zur Konkretisierung ein Beispiel für den Produktbereich 09 Räuml. Planung und Entwickl., Geoinform:

- Der FB 32 führt in der Produktgruppe 0926 die ordnungsbehördlichen Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme „nbso“ durch.
- Die Produktgruppe 0929 beinhaltet die Zuschusszahlungen des ehemaligen FB 02 an die Gesellschaft bis ins Jahr 2024 und muss demnach so lange im Haushalt aufgeführt werden, wie dort Plan- oder Jahresabschlusswerte erscheinen.
- Seit dem Jahr 2025 werden diese Leistungsbeziehungen unter der Gruppe 0927 abgebildet, da die entsprechende Fachabteilung seit diesem Zeitpunkt wieder dem FB 20 zugeordnet wurde.
- Und unter der Produktgruppe 0931 werden die Leistungen des FB 31 im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung abgebildet.

Diese Systematik liegt auch in der strikten Trennung der Budgethoheit der Fachbereiche innerhalb des städtischen Buchführungssystem SAP begründet. Bei dem sich aktuell in Vorbereitung befindenden Umstieg auf eine neue Version innerhalb von SAP, wird diese Systematik nochmal überdacht und um „Altlasten“ bereinigt.

Aktuell müssen die Seitenzahlen in den Druckunterlagen manuell vergeben werden, aber es wurde eine technische Lösung in Aussicht gestellt.

3. Jahresabschluss 2024

3.1. Die Gesamtf finanzrechnung 2024 (Jahresabschluss 2024, S. 14) weist einen Saldo aus Verwaltungstätigkeit von -247,726 Mio. €, einen Saldo aus Investitionstätigkeit von -55,666 Mio. € und einen Saldo aus Finanzierungstätigkeit von 324,811 Mio. € aus.

Die Summe aus diesen drei Zahlen (die Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln) ist 21,419 Mio. € - und nicht wie in der Tabelle ausgewiesen 20,010 Mio. €, also eine Differenz von 1,409 Mio. €.

Wie kann ein solcher Fehler in einem zertifizierten Verfahren zustande kommen?

3.2. Die weitere Ableitung mit der falschen Zahl in Zeile 38 führt (unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Kontokorrentkredite in der Bilanz) zum richtigen Wert für die liquiden Mittel aus der Bilanz.

Woraus besteht die Differenz zwischen 21,419 und 20,010 Mio. € in der Gesamtf finanzrechnung materiell?

Stellungnahme zu 3.1 und 3.2:

Dem Rat der Stadt Leverkusen liegt aktuell der Entwurf des Jahresabschlussberichtes 2024 vom 05.12.2025 vor. Im Rahmen der Erstellung der Finanzrechnung 2024 wurde eine fehlerhafte Ableitung eines Unterprogrammes des SAP-Systems festgestellt. In dem vorliegenden Entwurf wurde bei der manuellen Korrektur (zur Vermeidung weiterer Verzögerungen) versehentlich nicht der komplette erste Teil der Finanzrechnung ausgetauscht, sondern nur der untere Teil ab Zeile 33. Während der begleitenden Prüfungshandlungen durch den FB 14 wurde die fehlerhafte Ableitung behoben und die korrekte Finanzrechnung im geprüften Jahresabschlussbericht, der gemeinsam mit dem Prüfbericht durch FB 14 in der Ratssitzung am 31.08.2026 vorgelegt wird, entsprechend korrigiert.

Der fehlerhafte Betrag findet sich in der Zeile 10 Personalauszahlungen wieder (Entwurf: 207,9 Mio. €, geprüfter Bericht: 209,3 Mio. €, Differenz 1,4 Mio. €)

(Anlage Finanzrechnung 2024 aus geprüfem Bericht 2024)

3.3. Im Jahresabschluss sind die direkten Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage zu erläutern (§ 44 III KomHVO). Hier findet sich im aktuellen Jahresabschluss 2024 (Bd. 1 S. 38) der Hinweis, dass bei der Auflösung des Sondervermögens KulturStadtLev ein Verlust von 7,6 Mio. € entstanden ist - allerdings keine Erläuterung, warum dieser Verlust entstanden ist.

Welche Gründe gibt es für diesen erheblichen Verlust?

Stellungnahme:

Im Bericht wird die Formulierung „Verlust aus dem Abgang der Finanzanlage“ verwendet. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadtLev wurde per 31.12.2023 auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Position Sondervermögen mit einem Wert von rd. 7,615 Mio. € geführt. Durch die Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung war der Wert in 2024 in voller Höhe gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen.

4. Jahresabschluss 2025

4.1. Liegt eine Schätzung des Jahresergebnisses 2025 in der Gliederung des Gesamtergebnisplans vor?

Stellungnahme:

Zurzeit liegt noch keine Darstellung der Ergebnisrechnung für 2025 in Anlehnung an den Ergebnisplan vor. Der FB 14 wird noch bis 30.06.2026 die Anlagenbuchhaltung nebst Sonderposten per 31.12.2025 prüfen. Im Anschluss wird der finale Lauf für die Absetzung für Abnutzung (AfA) des Jahres 2025 angestoßen (inklusive analoge Auflösung der Sonderposten zu den entsprechenden Vermögensgegenständen). Sobald dieser ausgeführt ist, wird der Entwurf des Jahresabschlussberichtes erstellt und über den Rat der Stadt Leverkusen dem FB 14 zwecks Vollendung der Prüfungshandlung übergeben. Eine Darstellung in der Optik des Ergebnisplanes müsste aktuell manuell erstellt und mit jeder weiteren Änderung bis zum endgültigen Entwurfsstand überarbeitet werden.

4.2 Wie hoch ist das voraussichtliche Jahresdefizit 2025?

Stellungnahme:

Vorbehaltlich der potentiellen Anpassungsbedarfe des FB 14 beläuft sich das Defizit des Jahres 2025 auf rd. 271,4 Mio. € (Stand 09.06.2026).

4.3 Wie hoch war der Bestand an liquiden Mitteln und wie hoch der Bestand an Kontokorrentkrediten zum 31.12.2025?

Stellungnahme:

Der Bestand an liquiden Mitteln belief sich per 31.12.2025 auf rd. 2,7 Mio. €. Der Bestand an Kontokorrentkrediten beträgt per 31.12.2025 rd. 1.056,2 Mio. €. Darin enthalten sind jedoch noch die gem. § 89 Abs. 2 S.2 GO NRW umzugliedernden Geldaufnahmen für investive Zwecke 2025. Dieser Betrag wird nach Beendigung der Prüfung des Anlagevermögens 2025 ermittelt und innerhalb der Bilanzposition Verbindlichkeiten umgegliedert.

5. Neuverschuldung und Zinsen

5.1. Laut Haushaltssatzung soll der Gesamtbetrag investiver Kreditaufnahmen für 2026 auf 99,5 Mio. € begrenzt werden – der Finanzplan sieht aber eine investive Kreditaufnahme von 1.000,373 Mio. € vor.

Wie erklärt sich dieser Unterschied?

Stellungnahme:

Der Haushaltsplan führt die im Jahr 2026 geplante Neuaufnahme der investiven Kreditaufnahme ursächlich für die Stadt auf.

5.2. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit liegt für 2026 bis 2029 bei jährlich rund 300 bis 400 Mio. €, für 2026 bei 371 Mio. €. Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung 2026 soll um 300 Mio. € auf 1.500 Mio. € erhöht werden. Die Grafik „Entwicklung Liquiditätskredite“ (Bd. 3, S. 119) zeigt für 2026 einen Anstieg um rd. 200 Mio. €.

Die Pflichtanlage „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten (Bd. 3, S. 143) zeigt demgegenüber keinen nennenswerten Anstieg vom 01.01. zum 31.12.2026 (1.060 Mio. € für Liquiditätskredite). Das Gleiche gilt für die Investitionskredite: Lt. Finanzplan steigen sie um 71,3 Mio. € - lt. Pflichtanlage bleiben sie konstant bei 106 Mio. €.

Wie erklären sich diese Widersprüche? Wie soll der Finanzierungssaldo gedeckt werden?

5.3. Warum steigen die Liquiditätskredite in der Übersicht nicht angelehnt an die Erhöhung in der Haushaltssatzung und den Finanzierungssaldo oder zumindest die Darstellung auf Seite 119 im Band 3 an?

5.4. Wie hoch ist die geplante jährliche Neuverschuldung (Liquiditätskredite einerseits, Investitionskredite andererseits) bis 2029?

5.5. Der Finanzplan zeigt für die Jahre 2026 - 2029 eine jährliche geplante Investitionskreditaufnahme von rd. 1 Mrd. € sowie eine gleichbleibende jährliche Tilgung von 929 Mio. €. Eine solche Neuausrichtung der Kreditaufnahmen auf kurzfristige (Zins-) Bindungen würde das Zinsänderungs- und das Prolongations-Risiko im Kreditportfolio drastisch erhöhen.

Wird die Verwaltung dem Rat diese neue Strategie begründen?

5.6. Vorbehaltlich der Antworten zu den oben aufgeführten Fragen: Die Verschuldung steigt von Anfang 2026 bis Ende 2029 um rund 1,4 Mrd. €. Die im Ergebnisplan etatisierten „Zinsen und sonstigen Aufwendungen“ steigen von 46,6 Mio. € in 2025 auf 63,3 Mio. € in 2028. Die Planung für 2029 sieht sogar nahezu identische Aufwendungen von 63,3 Mio. € vor.

Welche Annahmen begründen diese optimistische Entwicklung der Zinslast?

5.7. Wie kann es dazu kommen, dass sich die Ausführungen zu Krediten an verschiedenen Stellen in den Haushaltsunterlagen widersprechen?

Stellungnahme zu 5.2 bis 5.7:

Auf Seite 42 des Entwurfes Jahresabschlussbericht 2024 wurden folgende Ausführungen getroffen:

„Die Entscheidung zur Aufnahme von Fremdmitteln ist auch im Jahr 2024 (wie in den Vorjahren) zu Gunsten der kurzfristigen Aufnahme gefallen, da diese mit Abstand den günstigeren Zinssatz auswiesen.

Auch in 2024 und in 2025 ist dieser Abstand zwischen kurzfristiger und langfristiger Aufnahme zu beobachten. Jedoch birgt diese Form des Liquiditätsmanagement den Nachteil, dass es zu keiner geregelten Rückzahlung (Tilgung) kommt und der Bedarf an kurzfristigen Mitteln weiter steigt.“

Ein weiteres Risiko besteht zudem in nicht kalkulierbaren kurzfristigen Zinserhöhungen durch Entscheidungen der Europäische Zentralbank, die im Rhythmus von 14 Tagen die globale Marktsituation neu bewertet. Die Stadt Leverkusen muss sukzessive die in den Liquiditätskreditaufnahmen involvierten Mittel für investive Ausgaben in Investitionskredite mit entsprechender Laufzeit und Tilgung umschulden.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2026 und des HSK in Verbindung mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln soll der Bereich der Liquiditätskredite um die investiven Auszahlungen mittels Umschuldung bereinigt werden. Dies löst zukünftig neben den höheren Zinslasten auch zusätzliche Tilgungen in der Finanzplanung aus. Diese müssen entsprechend angesetzt werden. Sollte die Umschuldung auf Folgejahre

verschoben werden, erhöht sich der Bedarf an Liquiditätskrediten, die dann auch weiter investive Auszahlungen auffangen müssen.

Zudem ist ein Vergleich zwischen 2025 und 2026 nur insoweit korrekt, als dass die Alt-schuldenentlastung des Landes NRW in Höhe von rd. 157 Mio. € dem Bestand 2026 wertaufhellend wieder hinzugerechnet werden müsste.

Trotz Haushaltssperre wird das Haushaltjahr 2025 mit einem dreistelligen Defizit abschließen. Da aus dem konsumtiven Haushalt keine Überschüsse erwirtschaftet werden, müssen auch investive Maßnahmen über Darlehensaufnahmen finanziert werden.

Der vorgeschlagene Betrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten soll diesen komplexen Zusammenhängen auch im Hinblick auf Zwischenfinanzierungen und Umschuldungen Rechnung tragen.

5.8. Im Finanzplan werden offenbar Kontokorrentkredite nicht als Kredite erfasst – im Gegensatz zur Bilanz, in der Kontokorrentkredite unter Verbindlichkeiten ausgewiesen sind. Dies ist ein Verstoß gegen das Bruttoprinzip (§ 40 KomHVO; Verbot der Saldierung von Einzahlungen und Auszahlungen).

Wird die Verwaltung diese rechtswidrige Praxis in Zukunft abstellen?

Stellungnahme:

Der Finanzplan ist nicht mit der Bilanz gleichzusetzen. Er ist streng nach den Vorgaben des Landes NRW aufgebaut worden und wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit Informationen gefüllt.

6. Gewerbesteuer

6.1. Wie haben sich die Gewerbesteuereinnahmen nach Branchen aufgeschlüsselt in 2025 entwickelt?

Stellungnahme:

Grundsätzlich ist im Vergleich zum Vorjahr 2024 (85,7 € Mio.) eine deutliche Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen 2025 (161,8 € Mio.) zu verzeichnen.

Die Aussagekraft einer nach Branchen aufgeschlüsselten Auswertung wäre allerdings im Hinblick auf die Aussagekraft sehr fraglich, da beispielsweise in Konzernen durch Organschaften die steuerzahlende Firma (häufig eine Holding) nicht mehr den eigentlichen Branchen, wie z.B. Chemische Industrie, Automobilindustrie, Werbebranche etc., zugeordnet ist, sondern als Beteiligungsgesellschaft mit entsprechendem Branchenschlüssel erfasst wurde.

Darüber hinaus könnte eine solche Auflistung aufgrund des Steuergeheimnisses nicht für alle Branchenschlüssel zur Verfügung gestellt werden, da bei ca. 30 % der Branchen nur 1-3 Unternehmen hinterlegt sind und so unmittelbare Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen gezogen werden könnten.

Eine Auswertung der jährlich über 10.000 Bescheide (z. B. Vorauszahlungsbescheide, Festsetzungsbescheide, Zerlegungsbescheide oder auch Veränderungsbescheide) ist daher systemtechnisch gar nicht vorgesehen und würde bei einer manuellen Ermittlung einen erheblichen Aufwand darstellen.

6.2 Das Gesetz zur Erhöhung des Mindesthebesatzes wurde noch nicht beschlossen, so dass die geplante Erhöhung zur Zeit noch als freiwillige Leistung gelten kann.

Warum wird die Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes von 250 auf 280 vH im Jahr 2027 nicht auch als Haushaltsverbesserung im HSK erfasst?

Stellungnahme:

Würde die Erhöhung im HSK aufgeführt, würde dies bedeuten, dass die Stadt Leverkusen den Hebesatz aus eigener Entscheidung unabhängig von der Bundesvorgabe als echte Steuererhöhung verändert und dabei würde es sich nicht um eine freiwillige Leistung, sondern eine zu beschließende Steuererhöhung handeln.

Eine solche eigene Erhöhung wurde allerdings weder von der Verwaltung vorgeschlagen, noch würde sie nach den bisherigen Diskussionen und Abstimmungen eine Mehrheit im Rat finden.

Bei der im Haushalt eingepreisten Erhöhung handelt es sich um die Annahme, dass die Anpassung des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) noch in diesem Jahr mit Wirkung zum Jahr 2027 als bundesrechtliche Gesetzesnorm beschlossen wird.

Die Stadt Leverkusen wäre somit verpflichtet, mindestens den nach § 16 GewStG gültigen Mindesthebesatz anzuwenden.

Die fiskalischen Auswirkungen spiegeln sich somit im Ergebnis- und Finanzplan ab 2027 wider, stellen aber keine HSK-Maßnahme dar.

6.3. In ihrem Schreiben vom 10.02.2026, S. 3f, formuliert die Bezirksregierung: „Unklar ist, ob eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten „Fiskalische Folgen niedriger Gewerbesteuer-Hebesätze für die Stadt Leverkusen“ erfolgt ist. Dieses Gutachten hat die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIEGRÜNEN Leverkusen erstellen lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Senkung des Hebesatzes von 475 v.H. auf 250 v.H. strukturell zu dramatischen fiskalischen Belastungen für Leverkusen geführt hat. Danach würde das Verbesserungspotenzial bei Hebesatzsteigerungen bei gut 100 Mio. € liegen.“

Hat die Verwaltung diese „Unklarheit“ der Bezirksregierung mit einer eigenen, an die Bezirksregierung adressierten schriftlichen Stellungnahme beantwortet, die dem Rat vorgelegt werden könnte?

Stellungnahme:

Das Schreiben der Bezirksregierung zum letzten Haushalt (2025) wurde von der Verwaltung als Hinweise für den nächsten Haushalt (2026) gewertet und damit nicht konkret und in den einzelnen Punkten beantwortet. Dieser Wertung wurde von der Bezirksregierung im weiteren Austausch nicht widersprochen und eine konkrete Beantwortung wurde nicht eingefordert.

Stattdessen wurden die meisten erwähnten Punkte über den Haushaltsentwurf 2026 und dieser konkrete Punkt über die entsprechende Sitzung des Finanzausschusses, Erläuterungen im Haushaltsentwurf und im Austausch mit der Bezirksregierung zu den Eckpunkten des aktuellen Haushaltes abgearbeitet.

7. Perspektiven für den Zeitraum 2026 – 2029

Während die öffentlichen Leistungsentgelte (Gebühren) stark steigen, sollen die Sachaufwände ab 2025 konstant verlaufen, die privaten Leistungsentgelte sinken sowie der Personalaufwand sich seitwärts entwickeln.

Welche Annahmen stehen jeweils hinter diesen z.T. sehr optimistisch wirkenden Prognosen?

10. Personal

Warum wird mit Tarifsteigerungen von nur einem Prozent kalkuliert, wo doch bereits die Inflationsrate mit 2 - 3 Prozent prognostiziert wird?

Stellungnahme zu 7. (Unterpunkt Personalaufwand) und 10.:

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Zeile 04 des Ergebnisplans) führen überwiegend die Anpassungen der Rettungsdienst- und Müllabführgebühren zu den Steigerungen, da es sich um kostendeckende Einrichtungen handelt.

Im Bereich der Sachaufwendungen (Zeile 13 des Ergebnisplans) wirken sich insbesondere die Verbesserungen durch die diversen HSK-Maßnahmen und darüber hinausgehende Sparbemühungen aus.

Die Reduzierung der privatrechtlichen Leistungsentgelte steht im konkreten Zusammenhang mit der noch nicht abgeschlossen Vertragsverlängerung mit der Bezirksregierung Köln über die Flüchtlingsunterkunft Auermühle. Daher erfolgt die Etatisierung ab 2027 ohne diesen Geschäftsvorfall. Sobald der Mietvertrag abgeschlossen ist und die tatsächliche Miethöhe feststeht, wird darüber mittels z.d.A.: Rat informiert und die Etatisierung mit der kommenden Mittelanmeldung 2027 ff. erfolgen.

Es ist seit Jahren „gelebte“ Praxis und von der Aufsichtsbehörde entsprechend akzeptiert, die auf das konkrete Haushaltsjahr folgenden Planungsjahre der mittelfristigen Finanzplanung im Bereich der Personalaufwendungen pauschal um 1 %/p.a. für zukünftige Lohn- und Tarifierhöhungen anzupassen.

Im Rahmen der jährlichen Mittelanmeldungen werden für das konkrete Planungsjahr alle vorliegenden tariflichen Informationen berücksichtigt.

Siehe hierzu auch z. B. den Vorbericht zum (genehmigten) Haushalt 2023 auf Seite 60 im Band III.

Sollten die Tarifsteigerungen höher ausfallen, stellt dies eine weitere Einsparherausforderung für die Verwaltung bei den sonstigen Personalkosten oder auch anderen Positionen dar.

8. Transferleistungen

8.1. Die Transferaufwendungen betragen im Haushaltsjahr 2026 rund 313 Mio. € und sollen in der mittelfristigen Finanzplanung weiter stark steigen. Im

vorgelegten HSK spielen aber Einsparungen bei Transferaufwendungen gegenwärtig so gut wie keine Rolle.

Wie hoch ist der Anteil an gesetzlich festgeschriebenen Leistungen im Bereich der Transferaufwendungen?

Stellungnahme:

Eine solche Darstellung kann derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Da eine solche Anforderung bisher noch nicht vorlag, müsste die entsprechende Datenerhebung zunächst verwaltungsweit durchgeführt werden.

8.2. Wird die Verwaltung eine Liste der freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen vorlegen?

Stellungnahme:

Da die PD im aktuell laufenden Prozess ohnehin die einsparbaren Potenziale in der Verwaltung herausfinden und zur Disposition stellen möchte, hat die Verwaltung keine eigene Liste „Freiwilliger Leistungen“ erstellt. Dieses Instrument aus Zeiten des Nothaus-haltes hat ohnehin gezeigt, dass es zur Haushaltskonsolidierung nicht ausreicht und wurde vielerorts bereits bis zum Minimum gebracht. Die aktuelle Herausforderung zur Einsparung geht darüber nochmal deutlich hinaus.

9. Beteiligungen

9.1. Warum enthält der Haushaltsentwurf keine Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der (wichtigsten) städtischen Beteiligungen?

Stellungnahme:

Nach § 78 GO NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 KomHVO beinhaltet der Haushaltsplan u. a.

- 8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- 9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten.

Diesen Anforderungen kommt der Haushalt der Stadt Leverkusen nach, siehe zu § 1 Abs. 2 Nr. 8 KomHVO die Seiten 182 ff. bzw. zu § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO die Seiten 234 ff. jeweils im Band III.

9.2. Wann wurde die letzte Aktualisierung der Beteiligungsbewertung im Rahmen des Jahresabschlusses vorgenommen?

Stellungnahme:

Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 (Jahresabschluss) wurden erstmalig sämtliche Beteiligungen der Stadt einer Unternehmensbewertung unterzogen, um das Finanzanlagevermögen der Höhe nach festlegen zu können. Diese Erstbewertung wurde i.d.R. durch die für die Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen der jeweiligen Beteiligungen durchgeführt.

Zum Stichtag 01.01.2010 (Eröffnungsbilanz zum Gesamtabchluss) wurden vor dem Hintergrund der erforderlichen Kapitalkonsolidierung die Buchwerte der voll zu konsolidierenden Beteiligungen (wie z. B. Klinikum, WGL, TBL, SPL) durch das seitens der Stadt mit der Prüfung des Gesamtabchlusses betraute Wirtschaftsprüfungsunternehmen plausibilisiert.

Weitere umfängliche Überprüfungen der Beteiligungsbuchwerte fanden zum Stichtag 31.12.2013 und zum Stichtag 31.12.2019 statt, ohne dass dabei buchungsrelevante Abweichungen festgestellt worden sind. Zwischenzeitlich erfolgten darüber hinaus Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen anlassbezogen in Einzelfällen (LPG, WGL, SPL).

9.3. In welchem zeitlichen Rhythmus wird die Beteiligungsbewertung überprüft?

Stellungnahme:

Seitens der Verwaltung wird angestrebt, eine regelmäßige Überprüfung der Beteiligungsbuchwerte in einem 10-Jahres-Rhythmus durchzuführen zu lassen; analog zum Vorgehen bei der Eröffnungsbilanz soll dies durch die Wirtschaftsprüfungsunternehmen der Beteiligungen geschehen.

Darüber hinaus werden weiterhin anlassbezogene Überprüfungen wie z. B. in Fällen von Einlagen in das Eigenkapital, Erhöhung des Anlagevermögens durch Zukäufe sowie bei Anteilsübertragungen oder Neugründungen notwendig sein. Aktuell steht beispielsweise die seitens des Fachbereichs 14 – Rechnungsprüfung und Beratung geforderte Prüfung der Werthaltigkeit der wupsi GmbH aufgrund der Bereitstellung des Betriebskostenzuschusses im Wege einer Gesellschaftereinlage im Raum.

Vor dem Hintergrund der dadurch entstehenden Kosten ist bei anlassbezogenen oder auch einzelfallspezifischen kürzeren Abständen mit Augenmaß vorzugehen.

11. Sonderposten

Wie erklärt sich in 2026 der geplante hohe Anstieg der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen gegenüber den erreichten Werten aus den Vorjahren?

Stellungnahme:

Hier kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu Frage 12 verwiesen werden. Durch die Zuordnung von erhaltenen Zuwendungen/Förderungen zu Investitionsmaßnahmen werden diese, in Analogie zu den geförderten (Bau-)Maßnahmen, zum Zeitpunkt der Aktivierung der Investitionsmaßnahme gegen Ertrag aufgelöst. Daher steigen auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, jedoch nicht im gleichen Umfang wie sich die Abschreibungsaufwendungen erhöhen, da i. d. R. keine 100-prozentige Förderung

erfolgt. Der nicht geförderte „städtische Anteil“ ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auszugleichen, um eine Haushaltsbelastung zu vermeiden. Im Haushaltsjahr 2025 konnten größere Baumaßnahmen (u.a. Flutsanierung diverser Schulgebäude, Straßen aus dem Stadtteilentwicklungsprojekt neue bahnstadt opladen etc.) aus dem Bereich Anlagen im Bau in den korrekten Bereich des Anlagevermögens mit der entsprechenden Nutzungsdauer umgegliedert werden. Im Zuge dessen werden auch die erhaltenen Zuwendungen und Zuweisungen an das Anlagegut gekoppelt. Analog zur AfA erfolgt dann die Verbuchung des Ertrages in Form der Auflösung von Sonderposten.

12. Abschreibungen

Warum steigt in der Planung die Höhe der Abschreibungen gegenüber den Vorjahren deutlich an, während aufgrund der absehbar noch länger währenden vorläufigen Haushaltsführung und der schleppenden Umsetzung investiver Projekte die konkrete investive Umsetzung kaum ansteigen wird?

Stellungnahme:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 beinhaltet Bestände an Anlagen im Bau von über 130 Mio. €, die in naher Zukunft aktiviert werden und damit einer bilanziellen Abschreibung unterliegen.

Hinzu kommen die im Haushalt 2026 geplanten Bautätigkeiten von über 173 Mio. € für 2026 sowie über 400 Mio. € bis 2029, die ebenfalls bei Inbetriebnahme einer Abschreibung unterliegen. Diese Umstände sind im Rahmen der Auswirkungen auf die Ergebnisplanung zu berücksichtigen.

Bei einigen Anschaffungen kann der Aktivierungsprozess etwas länger andauern. Wenn z.B. die Sanierung eines Gebäudes zu einer Neubewertung der Nutzungsdauer führt, muss diese zunächst durch die Mitarbeitenden des Fachbereiches Kommunale Bewertungsstelle / Gutachterausschuss geprüft und mitgeteilt werden.

Darüber hinaus erfolgt ab dem Jahr 2026 erstmalig die Abschreibung der bilanzierten Auswirkungen der Corona- und Ukraine-Krise, siehe hierzu die Ausführungen auf den Seiten 75 und 76 im Band III.

13. Schulen und Kitas

13.1. Warum wird im HSK die Aufgabe von Schulstandorten eingeplant, wenn doch laut IT.NRW (Reihe Bevölkerungs-Vorausberechnung; Reihe 12421-03i) in Leverkusen die Zahl der 10-16jährigen Schüler*innen bis 2030 gegenüber 2024 um 6 Prozent steigen wird?

Stellungnahme:

Im Rahmen des Maßnahmenpakets Nr. 40005 ist vorgesehen, ab dem Jahr 2032 Einsparungen in Höhe von rund 5 Mio. € im Schulbereich zu erzielen. Die zugrunde liegende Konkretisierung der Maßnahmen befindet sich in der Erarbeitung und erfolgt in Abstimmung zwischen den Fachbereichen Schulen, Kinder und Jugend und Gebäudewirtschaft.

Die derzeitige Darstellung der Einsparpotenziale basiert auf einer ersten strukturellen Prognose im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts. Dabei handelt es sich ausdrücklich um eine planerische Annahme, die im weiteren Prozess der Umsetzung noch zu konkretisieren, zu plausibilisieren und mit konkreten Einzelmaßnahmen zu hinterlegen ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu HSK-Maßnahme 40006 verwiesen.

Basierend auch auf diesen Erkenntnissen wird die Schulentwicklungsplanung kontinuierlich fortgeschrieben und angepasst. Durch zunehmende Realisierung der Maßnahmen der Vorlage „Schulentwicklung und Bestanderhaltung“ sollen Einsparungen durch die Aufgabe von Interimsbauten und Standorten (Dependancen; es geht ausdrücklich nicht um die Aufgabe von Schulen), Reduzierung von Aufwand in der Bauunterhaltung wie auch die Reduzierung von Betriebskosten durch zeitgemäße technische Standards in den Neubauten bzw. sanierten Gebäuden erfolgen.

Die im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Einsparpotentiale stellen daher derzeit noch keine abschließend validierten Einzelmaßnahmen dar, sondern eine strategische Zielgröße, die im weiteren Verlauf in konkrete, umsetzbare und politisch zu beschließende Maßnahmen überführt wird.

13.2. Im Produktbereich 03 „Schulträgeraufgaben“ (Produktgruppe 0305) werden unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 6,5 Mio. € für Schülerfreifahrten ausgewiesen.

Wie setzt sich dieser Betrag zusammen?

Stellungnahme:

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Für das DeutschlandTicket in Rahmen Schülerfreifahrt rd. 3.840.000 €
- Für die Schülerbeförderung rd. 2.660.000 € (z. B. Schülerspezialverkehr Hugo-Kükelhaus-Schule, Sport- und Schwimmbadfahrt)

13.3. Ab 2023 wird der ÖPNV im Produktbereich 09 „städtische Planung“ abgebildet. Widerspricht dies nicht der gesetzlich vorgegebenen Aufgliederung der Produktbereiche (s. Muster für das doppelte Rechnungswesen, Runderlass des MHKBD 304 – 55.41.01.04 – 2024 v.12.3.2025, Anlage 6)?

Müssen also diese ÖPNV-bezogenen Aufwände und Erträge nicht dem Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ zugeordnet werden?

Stellungnahme:

Die Abbildung im Produktbereich 09 erfolgt unter der Prämisse, dass hiermit die Durchführung und Finanzierung der ÖPNV-Verkehrsplanung umgesetzt werden.

Diese Darstellung hat bisher zu keiner Beanstandung durch IT.NRW geführt, die für die Datenerhebung und -aufbereitung für das Land NRW verantwortlich sind.

Dezernat für Finanzen

26.06.2026